jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/27 1Ob561/87 (1Ob562/87), 7Ob209/97d, 4Ob231/99w, 1Ob270/00p, 2Ob79/05i, 2Ob7/15s, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1987

Norm

ABGB §140 Ad
ABGB §1444 Dd

Rechtssatz

Selbst volljährige Kinder können auf den ihnen zustehenden gesetzlichen Unterhalt nicht schlechthin verzichten; sie können jedoch wirksam auf Teile von Unterhaltsleistungen und auf einzelne Unterhaltsleistungen verzichten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 561/87
  Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 561/87
- 7 Ob 209/97d
  Entscheidungstext OGH 28.08.1997 7 Ob 209/97d
- 4 Ob 231/99w
  Entscheidungstext OGH 28.09.1999 4 Ob 231/99w
  Auch; nur: Sie können jedoch wirksam auf Teile von Unterhaltsleistungen und auf einzelne Unterhaltsleistungen verzichten. (T1)
- 1 Ob 270/00p
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 270/00p
  Auch; nur T1; Beisatz: Ein volljährig gewordener Unterhaltsberechtigter kann einen von seinem früheren gesetzlichen Vertreter gestellten Unterhaltserhöhungsantrag rückwirkend zurückziehen. (T2)
- 2 Ob 79/05i
  Entscheidungstext OGH 06.10.2005 2 Ob 79/05i
  Auch; Beisatz: Hier: Verzicht auf allenfalls erzielbare Miterlöse aus der Eigentumswohnung des Vaters. (T3); Veröff: SZ 2005/141
- 2 Ob 7/15s
  Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 7/15s
- 6 Ob 224/18m
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 224/18m
  Vgl; Beisatz: Dies muss erst recht für Ansprüche auf rückständigen Unterhalt gelten. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0047340

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at